

# Statuten des TV Henggart 2026

(Teilrevision GV 2026)

## Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse	SVK-STV
Turnverein	TV
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Turnstand	TS
Vereinsvorstand	VS

2. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.  
Der VS konstituiert sich unter ihrem Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.  
Kündigungstermin für ein VS-Mitglied ist schriftlich 4 Monate vor der nächsten GV.

3. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

4. Versicherungspflicht

Alle turnenden Mitglieder sind gemäss Reglement mit der obligatorischen Grundprämie bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) für Invalidität, Todesfall, Haftpflicht und Schäden an Sehhilfen versichert. Für Turnende und Leiter sind darin auch die Heilungskosten komplementär (ergänzend zur eigenen Unfallversicherung/Krankenkasse mit Übernahme von Selbstbehalt/Franchisen) eingeschlossen.

## Art. 1

Der Turnverein ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

## Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Henggart.

## Zweck des Vereins

### Art. 3

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 4

Der Verein und seine Riegen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied

- des Zürcher Turnverband ZTV
  - und damit Mitglied des STV
  - alle Turnenden sind automatisch bei der SVK gegen Turnunfälle versichert
- deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

### Art. 5.

Ethik

- Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.
- Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.
- Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet\*innen, Coaches, Betreuer\*innen, Leiter\*innen, und Funktionär\*innen anwendbar.
- Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## Vereinsstruktur

### Art. 6

Dem Verein gehören an

- als selbstständige Riegen die Männerriege und die Veteranengruppe.
- als unselbständige Riegen die Kunstturnriege, die Jugendriege und die Leichtathletikriege.

### Art. 7

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

### Art. 8

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäß ihren eigenen Statuten und Reglementen.

## Mitgliedschaft und Ernennungen

### Art. 9

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Mitturner ( max. 1 Jahr )

Alle diese Vereinsmitglieder-/Riegen sind mit dem offiziellen Mitgliedererhebungsformular des STV zu melden.

### Art. 10

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Frühzeitige Aufnahme durch den VS ist möglich.

### Art. 11

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen. Der Uebertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen, wird aber erst an der nächsten GV mutiert. Austritte müssen mindestens 14 Tage vor der GV beim Präsidenten schriftlich eingetroffen sein.

### Art. 12

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, müssen den VS über die Dauer informieren. Während der Dispenzeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen entbunden.

### Art. 13

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

### Art. 14

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder groblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### Art. 15

Als Freimitglieder werden an der GV Mitglieder ernannt, welche dem Verein 8 Jahre als Aktivmitglied angehört haben. Turnjahre in anderen Sektionen werden angerechnet.

### Art. 16

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

### Art. 17

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegenvorständen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.

### Art. 18

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrags.

## Organe

### Art. 19

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Spezialkommission
- Revisoren

GV  
VV  
TS  
VS

### Generalversammlung

### Art. 20

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Februar statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des Vorstands
- Revisoren

Die Riegen können max. durch 2 Delegierte vertreten werden.

#### Art.21

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Wahl eines Stimmzählers und Protokollreferenten
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budget
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstands
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des technischen Leiters
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fährleits
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

#### Art.22

Anträge an die GV sind mind. 14 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

#### Art.23

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mind. 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

#### Art.24

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

#### Art.25

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

#### Art.26

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird ( einfaches Mehr der Stimmenden ). Alle Abstimmungen, welche eine spezielle Mehrheit erfordern, werden unter Art.51-54 aufgeführt.

#### Art.27

Zwei Stimmzähler führen das Stimmbüro und kontrollieren das Protokoll.

#### Vereinsversammlung

#### Art.28

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder einem Fünftel der Mitglieder ( ohne Passive ) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

#### Turnstand

#### Art.29

Dringende Beschlüsse über rein numerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen

können den Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand setzt sich aus 2/3 der Aktivmitgliedern zusammen und ist 10 Tage im Voraus anzukündigen.

#### Einladungen zur Vereinsversammlung

#### Art.30

Die Einladungen haben schriftlich und 20 Tage im Voraus zu erfolgen.

#### Vorstand

#### Art.31

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Oberturner
- Kassier
- Aktuar
- Materialverwalter

Der VS besteht aus Aktivmitgliedern des Vereins.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres/ihrer Präsident/-in. Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein.

Im VS soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

#### Art.32

Die Obliegenheiten des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheft
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- Einhalten der Versicherungspflicht bei der SVK-STV.

#### Art.33

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder ein Vorstandsmitglied es als notwendig erachtet.

#### Art.34

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift oder der Präsident und der Aktuar zu Zweien.

#### Spezialkommissionen

#### Art.35

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

#### Revisoren

#### Art.36

Die Revisorenkommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Obmann selbst.

#### Art.37

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

#### Verwaltung

#### Art.38

Ueber alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist innerhalb 30 Tagen vom Protokollführer zu erstellen und gegebenenfalls vorzuweisen.

#### Art.39

Die Detailaufgaben des VS der Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

#### Art.40

Für den Erlass der Reglemente und der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

#### Art.41

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

#### Art. 42

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art. Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

#### Finanzen

#### Art.43

Das Vereinsjahr schliesst jeweils 14 Tage vor der GV.

#### Art.44

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

#### Art.45

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an Wettkämpfen,
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialbeschaffung
- Uebernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die GV oder durch den VS beschlossene Ausgaben
- einer ausserordentlichen Ausgabekompetenz von max., Fr.3000.- ausserhalb des Budget
- Versicherungsprämien

#### Art.46

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch den GV-Beschluss festgesetzt.

#### Art.47

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder ( ganz )
- Freimitglieder ( reduziert )
- Mitglieder des VS ( ganz )
- gewählte Leiter ( ganz )

#### Art.48

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

#### Art.49

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Ueber die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

#### Art.50

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

#### Art.51

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

#### Revisions- und Vollzugsbestimmungen

#### Art.52

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

#### Art.53

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

#### Art.54

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kreisturnverbandes Winterthur.

**Art.55**

Die Auflösung oder Fusion des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

**Art.56**

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. Den Fonds der Gemeinde 8444 Henggart treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

**Art.57**

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

**Art.58**

Diese Statuten ersetzen diejenigen von 1949.

**Art.59**

Diese Statuten wurden an der GV vom 13. Februar 1998 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband Winterthur in Kraft.

**Art.60**

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Henggart, den 09.02.2026

Der Präsident

Marco Lehmann

Der Aktuar

Loris Schneider